



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 12

Erscheint nach Bedarf

28. April 2022

Nr. 1 Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser aus 8 Brunnen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 562 der Gemarkung Feldheim und Fl.-Nr. 2412 der Gemarkung Rain zur Betriebswasserversorgung hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Nr. 2 Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Ökologische Gewässergestaltung der Gailach durch Gewässeraufweitungen sowie Anlage eines weiteren Gewässerarms zur Schaffung von Retentionsraum im Stadtteil Kreut auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 2004, 2005 der Gemarkung Flotzheim hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Nr. 3 Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamts Donau-Ries – Untere Bauaufsichtsbehörde – gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Nr. 4 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Fremdingen für das Haushaltsjahr 2022

Nr. 5 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Deiningen für das Haushaltsjahr 2022

Nr. 6 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Alerheim für das Haushaltsjahr 2022

**Nr. 7 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Bayerische Rieswasserver-
sorgung,
Sitz Nördlingen,
für das Haushaltsjahr 2022**

**Nr. 8 Bekanntmachung
zum Jahresabschluss 2020 des
Zweckverbandes Bayerische Rieswasserver-
sorgung, Sitz Nördlingen**

Nr. 1

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser aus
8 Brunnen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 562 der Gemarkung Feldheim und Fl.-Nr. 2412 der Gemarkung Rain
zur Betriebswasserversorgung
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

B e k a n n t m a c h u n g :

Beschreibung des Vorhabens:

Die Südzucker AG betreibt in ihrem Werk in Rain am Lech eine Fabrik zur Zuckerherstellung und Weiterverarbeitung von Zucker. Die Betreiberin beabsichtigt die Entnahme von Grundwasser aus 8 Brunnen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 562 der Gemarkung Feldheim (Brunnen 1 und 2) und Fl.-Nr. 2412 der Gemarkung Rain (Brunnen 3 bis 6 und Brunnen 7, 8) zur Betriebswasserversorgung. Das entnommene Grundwasser der Brunnen 1 bis 6 wird als Brauchwasser während der Zuckerproduktion zur Erstbefüllung, zur Notwasser- und Löschwasserversorgung, zur Schwefelverdünnung sowie ganzjährig zu Reinigungszwecken (inkl. Rübenwäsche) verwendet. Das entnommene Grundwasser aus dem Brunnen 7 und 8 hat Trinkwasserqualität und wird nach Entsalzung zur Herstellung von Invertzuckersirup, zur Dampfherstellung und zum Teil zum Kühlen von Produkten verwendet.

Es handelt sich um seit 1956 bestehende Bohrbrunnen. Die Entnahme des Grundwassers war bisher mit Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries vom 01.03.2000, Az.: 52-642-1, befristet bis 31.12.2019, genehmigt. Daher beantragte die Südzucker AG mit Schreiben vom 13.12.2019 die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für die weitere Grundwasserbenutzung. Es wurde eine Gesamtfördermenge von 260.000 m³ pro Jahr beantragt. Diese teilt sich wie folgt auf: 50.000 m³ für die Brauchwasserversorgung aus den Brunnen 1 bis 6 und 210.000 m³ aus den Brunnen 7 und 8.

Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Das Landratsamt Donau-Ries führt aufgrund der eingereichten Antragsunterlagen ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren durch, da das Vorhaben der Südzucker AG eine Grundwasserbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG beinhaltet und gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Diese wurde als beschränkte Erlaubnis (Art. 15 BayWG) beantragt.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries als zuständiger Behörde durchzuführenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens (§ 10 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 BayWG) war auch eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Voramtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 12 vom 28. April 2022

haben durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.3.2 UVPG). Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 1 UVPG.

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Während der Entnahme des Grundwassers aus den Brunnen kommt es zu einer temporären und lokalen geringfügigen Absenkung des Grundwasserspiegels, welcher zu Setzungen des Bodens und damit zu Schäden an Gebäuden führen kann. Jedoch werden größere Absenkungen erst in der Brunnennähe erreicht, welche sich auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin befinden. Die Entnahmemenge wurde im Vergleich zur bisher erlaubten Entnahmemenge (450.000 m³) auf 260.000 m³ verringert, sodass die Belastung des Grundwasserleiters abnimmt und dieser entlastet wird. Die Brunnen liegen innerhalb der weiteren Schutzzone des Trinkwasserschutzgebietes Genderkingen (Trinkwasserfassung Schönenfelder Hof). Im Vergleich der sehr geringen Entnahmemenge der Antragstellerin zu der Entnahmemenge des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum als Trägerin des Wasserschutzgebietes Genderkingen hat die Grundwasserentnahme der Südzucker AG keine nachteiligen Auswirkungen auf das festgesetzte Wasserschutzgebiet.

Im direkten Nahbereich der Brunnen befinden sich zwei Biotope, welche stark anthropogen geprägt sind. Die Grundwasserentnahme beeinträchtigt diese Biotope nicht nachteilig. In ca. 4 km Entfernung befinden sich zwei Natura-2000-Gebiete, die Donauauen, nämlich das Vogelschutzgebiet „Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt“ und das FFH-Gebiet „Donau mit Jura-Hängen zwischen Leitheim und Neuburg“. Durch die Grundwasserentnahme kommt es zwar zu einer lokalen Grundwasserabsenkung, welche sich jedoch vor allem im Nahbereich des Vorhabens, also auf dem Betriebsgelände der Südzucker AG, auswirkt. Außerhalb des Betriebsgeländes ist die Grundwasserabsenkung gering, sodass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wasserstand innerhalb der Donauauen nicht zu erwarten sind.

Nordwestlich des Betriebsgeländes der Antragstellerin befindet sich das Bodendenkmal „Befestigungsanlagen der frühen Neuzeit an der Lechbrücke“. Das Bodendenkmal ist durch die Errichtung der Lechbrücke an der B16 bereits stark beeinträchtigt. Die Grundwasserentnahme wirkt sich nicht nachteilig auf den Zustand des Bodendenkmals auf.

Auf die weiteren der in Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter hat die Maßnahme der Südzucker AG keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflegstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.95, Telefon: 0906/74-644 eingeholt werden.

Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich. Bitte beachten Sie auch, dass derzeit aufgrund der Corona-Virus-Epidemie im Landratsamt bis auf Weiteres die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt.

Donauwörth, den 11.04.2022

Baumer
Oberregierungsrätin

Nr. 2

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Ökologische Gewässergestaltung der Gailach durch Gewässeraufweitungen sowie Anlage eines weiteren
Gewässerarms zur Schaffung von Retentionsraum im Stadtteil Kreut auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 2004, 2005
der Gemarkung Flotzheim**

hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

B e k a n n t m a c h u n g:

Beschreibung des Vorhabens:

Die Stadt Monheim beabsichtigt, die Gailach (Fl.-Nr. 2005, Gemarkung Flotzheim, Gewässer III. Ordnung) ökologisch umzugestalten. Diese Umgestaltung wird im Zuge der Kanalnetzsanierung im Stadtteil Kreut erforderlich, um die Auswirkungen der hydraulischen Gewässerbelastung ausgleichen zu können. Hierzu ist ein Rückhaltevolumen von 23 m³ erforderlich. Durch die Gewässeraufweitungen und die Anlage eines neuen Gewässerarms wird die Gailach naturnah gestaltet bzw. umgestaltet. Ein Retentionsraum wird geschaffen und damit der Hochwasserrückhalt in der Fläche vergrößert.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen zur Erreichung der angestrebten ökologischen Umgestaltung der Gailach geplant:

- **Aufweitung bestehender Flussarm**
Vorgesehen ist unterhalb des Dorfweihers auf dem Grundstück der Stadt Monheim das Gewässer über eine Strecke von ca. 25 m aufzuweiten.
- **Anlage eines neuen Flussarms/Retentionsausgleich**
Der zusätzlich geplante Gewässerarm liegt im Normalfall weitestgehend trocken. Sollte der Hauptarm der Gailach überlastet sein, so würde sich der neu geplante Flussarm mit Wasser füllen. Im Falle eines Starkregenereignisses dient der geplante Bereich dann als Rückhaltearm. Somit können ca. 90 m³ zurückgehalten werden, im Vergleich zur vorherigen Situation (ca. 30 m³) können rund 60 m³ Wasser mehr zurückgehalten werden. Das zusätzlich geforderte Rückhaltevolumen von 23 m³ kann somit ge-

schaffen werden.

- **Bepflanzung**

Aufgrund des Feldweges auf der rechten Uferseite wird die Aufweitung an der linksseitigen Uferböschung durchgeführt. Dennoch muss auf beiden Uferseiten in den Baumbestand eingegriffen werden, damit ausreichend Raum zur Durchführung des Vorhabens gewährleistet ist.

Die geplanten Maßnahmen beinhalten die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und sind damit als Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG einzustufen.

Beim Landratsamt Donau-Ries hat die Stadt Monheim daher für das vorgenannte Vorhaben die Einleitung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries als zuständiger Behörde durchzuführenden wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG) war auch eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.18.2 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist dies der Fall, wird in einer zweiten Stufe geprüft, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die standortbezogene Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die überschlägige Prüfung hat auf der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten in Gestalt nachfolgend aufgeführter Schutzgebiete, etc. i. S. d. Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG vorliegen:

- Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG
- Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark Altmühltal“ nach § 26 BNatSchG
- Naturpark „Altmühltal“ nach § 27 BNatSchG

Aus nachfolgend aufgeführten Gründen hat die Prüfung in der zweiten Stufe jedoch ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. d. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG zu erwarten sind:

Durch die geplante Maßnahme der Stadt Monheim ergeben sich keine nennenswerten Nachteile auf das Grundwasser bzw. weder auf die Wasserbeschaffenheit noch auf das faktische Überschwemmungsgebiet. Damit eine Beeinträchtigung auf das Grundwasser möglichst vermieden wird, ist als Zeitpunkt der Maßnahmenumsetzung ein möglichst niedriger Grundwasserstand zu wählen. Durch das geplante Vorhaben der Stadt Monheim bleiben die Wasserführung und Funktionsfähigkeit des Gewässers weitestgehend unverändert. Eine Veränderung der Wasserqualität ist nicht zu erwarten. Zudem entstehen keine zusätzliche Stoffeinträge. Allerdings kann es während der Bauphase zu zeitlich begrenzten Sedimenteinträgen und Trübungen kommen. Um einen stofflichen Eintrag von gewässerbelastenden Stoffen zu vermeiden, werden Baustellenfahrzeuge, sowie Treib- und Schmierstoffe ausschließlich im Baustelleneinrichtungsbereich betankt und gelagert. Durch die Laufveränderung des Baches erfolgt baubedingt eine Beeinträchtigung des Grabens. Nach Abschluss der Maßnahmen wird sich das Gewässer rasch wiederbesiedeln und regenerieren, weshalb weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht durchzuführen sind.

Auf beiden Uferseiten muss aufgrund des Platzmangels in den Baumbestand eingegriffen werden, jedoch wird im Nachgang zur Baumaßnahme eine punktuelle Bepflanzung durchgeführt. Diese entwickelt sich anschließend eigenständig weiter und schafft somit neue Lebensräume. Das Gewässer übernimmt nach Bauabschluss die gleiche Funktion und besitzt vergleichbare Lebensraumstrukturen. Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind somit vorübergehend, da sich der Lebensraum für Tiere und Pflanzen nach Abschluss der Durchführung in einem überschaubaren und vertretbaren Zeitraum wieder einstellen kann.

Die geplante Maßnahme der Stadt Monheim führt zu keiner nachteiligen Veränderung der Landschaft und des Landschaftsbildes, sondern trägt zur ökologischen Aufwertung des Gewässers bei.

Es werden durch das Vorhaben der Stadt Monheim keine neuen Flächen im Sinne einer Versiegelung oder dauerhaften Überbauung verbraucht, sondern ausschließlich Flächen der Stadt Monheim, die vorher als großzügige Uferrandstreifen dienten, in Anspruch genommen. Um den Verbrauch von Fläche im Sinne einer Versiegelung oder dauerhaften Überbauung zu minimieren, hat die Baustelleneinrichtung und die Aufschüttung von Mieten auf Flächen außerhalb des Vorhabens möglichst auf bereits versiegelten Flächen zu erfolgen. Als Minimierungsmaßnahmen, um eine nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Fläche und Boden verhindern zu können, werden bodenschonende Baugeräte verwendet und Betriebsflächen auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert.

Die geplante Maßnahme der Stadt Monheim hat keine Auswirkungen auf das lokale Kleinklima und auf den Klimawandel, da die Frisch- und Kaltluftzufuhr nicht verändert wird und keine Emissionen verursacht werden.

Bau- und bauverkehrsbedingt kann es kurzfristig zu einer Störung durch Lärm, Abgase und Staub kommen. Anlage- und betriebsbedingt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch und der menschlichen Gesundheit zu erwarten.

Auf die weiteren der in Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter hat die Maßnahme der Stadt Monheim keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflögstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.51, Telefon: 0906/74-43 6236 eingeholt werden.

Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich. Bitte beachten Sie auch, dass derzeit aufgrund der Corona-Virus-Epidemie im Landratsamt bis auf Weiteres die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt.

Donauwörth, den 06.04.2022

Baumer
Oberregierungsrätin

Nr. 3

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamts Donau-Ries – Untere Bauaufsichtsbehörde – gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
--

Das Landratsamt Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – hat mit Bescheid vom 30.03.2022, Az.: (400 – 6024) – 202171737 der T-Remosan Fertighaus und Service GmbH, Geschäftsführer Erwin Taglieber, Nittingen, Hs.Nr. 10, 86732 Oettingen auf dem Grundstück Flurnummer 670 der Gemarkung Oettingen die Baugenehmigung für das nachfolgend bezeichnete Bauvorhaben erteilt:

„Neubau zweier Mehrfamilienhäuser mit insgesamt 22 Wohneinheiten und einer gemeinsamen Tiefgarage“

BAUGENEHMIGUNGSBESCHEID:

- I. Das im Betreff genannte Vorhaben wird entsprechend den beiliegenden, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen genehmigt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage¹** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen²** Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 12 vom 28. April 2022

¹ Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

² Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

– Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat gemäß § 212a des Baugesetzbuches (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Mit der Bauausführung kann daher durch den Bauherrn auf eigenes Risiko begonnen oder fortgefahren werden. Falls jedoch nach Abschluss des Klageverfahrens die bauliche Anlage abgeändert oder beseitigt werden muss, hat der Bauherr insoweit das allgemeine Kostenrisiko zu tragen und ggf. Nachbarn oder sonstigen Beteiligten Schadenersatz zu leisten.

Beim Landratsamt Donau-Ries kann durch einen Dritten gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung beantragt werden. Daneben besteht für einen Dritten gemäß § 80a Abs. 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Drittanfechtungsklage zu beantragen.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des oben genannten Baugenehmigungsbescheids an die betroffenen Nachbarn i.S.v. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO ersetzt wird (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth (Haus C, Zimmer 278) während der Dienststunden eingesehen werden.

Landratsamt Donau-Ries
Bauabteilung

Baumer
Oberregierungsrätin

Nr. 4

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Fremdingen für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund der Art. 9 des BaySchFG, Art. 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf

193.940 €
66.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 114.900 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 umgelegt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.172,45 € festgesetzt.

§ 5

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 38.400 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 umgelegt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 391,84 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Fremdingen, den 19.04.2022

Schulverband Fremdingen

(Siegel) Merkt,
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile

III.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 BekV liegen Haushaltssatzung und Haushaltsplan samt allen weiteren Anlagen ab dem Tag der Veröffentlichung für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit öffentlich in Papierform im Rathaus in Fremdingen, Zimmer 1, zur Einsichtnahme aus.

Fremdingen, den 19.04.2022
Schulverband Fremdingen

Merkt
Schulverbandsvorsitzender

Nr. 5

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Deiningen für das Haushaltsjahr 2022

I.

Auf Grund der Art. 8 u. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **651.400,-- €**

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **628.800,-- €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **122.500,-- €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **495.237,-- €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 auf **202** Schüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **2.451,67 €** festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **500.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Die Schulverbandsumlagen werden am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. des jeweiligen Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Die Zahlungen sind ohne einer weiteren Mitteilung zu den o.g. Terminen auf eines der Konten des Schulverbandes zu überweisen. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von der säumigen Gemeinde Zinsen in Höhe von ein halb vom Hundert für jeden vollen Monat erhoben werden.

Ist die Verwaltungsumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so sind die Beträge des vorangegangenen Haushaltsjahres zunächst als Teilzahlung zu den o.g. Terminen unaufgefordert weiterzuzahlen. Die Angleichung erfolgt nach Rechtskraft der neuen Haushaltssatzung.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Donau-Ries hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zur Kreditaufnahme in Höhe von 122.500,- € mit Schreiben vom 12.04.2022, Gesch.-Nr. 200; 027-941/4.2 erteilt.

III.

Gemäß Art. 9 Abs.1 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Bekanntmachungsverordnung liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in der Gemeindekanzlei Deiningen, 86738 Deiningen, Alerheimer Straße 4 und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ries, 86720 Nördlingen, Beuthener Str. 6 (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Deiningen, den 20. April 2022
Schulverband Deiningen
Rehklau
Schulverbandsvorsitzender

Nr. 6 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Alerheim für das Haushaltsjahr 2022

I.

Auf Grund der Art. 8 u. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **233.650,-- €**

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **80.550,-- €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.

0,-- €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **165.542,-- €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 auf **73** Schüler (ohne Gast Schüler) festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **2.267,70 €** festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **120.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Die Schulverbandsumlagen werden am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. des jeweiligen Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Die Zahlungen sind ohne einer weiteren Mitteilung zu den o.g. Terminen auf eines der Konten des Schulverbandes zu überweisen. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von der säumigen Gemeinde Zinsen in Höhe von einhalb vom Hundert für jeden vollen Monat erhoben werden.

Ist die Verwaltungsumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so sind die Beträge des vorangegangenen Haushaltsjahres zunächst als Teilzahlung zu den o.g. Terminen unaufgefordert weiterzuzahlen. Die Angleichung erfolgt nach Rechtskraft der neuen Haushaltssatzung.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Alerheim, 21.04.2022
Schulverband Alerheim

Joas
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtige Teile (Schreiben des Landratsamtes Donau - Ries vom 13.04.2022 Gesch.-Nr. 200;027-941/4.2).

III.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Bekanntmachungsverordnung liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in der Gemeindeganzlei Alerheim, 86733 Alerheim, Fessenheimer Straße 8 und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ries, 86720 Nördlingen, Beuthener Str. 6 (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Alerheim, 21.04.2022
Schulverband Alerheim

Joas
Schulverbandsvorsitzender

Nr. 7

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des

Zweckverbandes Bayerische Rieswasserversorgung,

Sitz Nördlingen,

für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 und 2 sowie Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. Gemeindeordnung (GO) erlässt die Bayerische Rieswasserversorgung, Sitz Nördlingen, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022

wird im Erfolgsplan

in den Erträgen und Aufwendungen auf
12.280.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben auf
7.716.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen im Vermögensplan werden in Höhe von 3.400.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Nördlingen, 27.04.2022

Bayerische Rieswasserversorgung

gez.

Jürgen Frank

Stv. Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Donau-Ries hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 12.04.2022 - Gesch.-Nr. 200; 027-941/5.2 - gewürdigt und rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle der Bayerischen Rieswasserversorgung im Verwaltungsgebäude, Oskar-Mayer-Str. 55, 86720 Nördlingen, während der allgemeinen Dienststunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Nr. 8

**Bekanntmachung
zum Jahresabschluss 2020 des
Zweckverbandes Bayerische Rieswasserversorgung, Sitz Nördlingen**

Der vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüfte Jahresabschluss weist eine Bilanzsumme zum 31.12.2020 in Höhe von 53.679.695,97 € aus.

Das Jahresergebnis für das Wirtschaftsjahr 2020 weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 979.817,33 € auf und ist auf neue Rechnung vorzutragen:

Die Verbandsversammlung stimmt dem Jahresabschluss 2020 in der vorgelegten Form zu. Der Jahresabschluss 2020 ist somit festgestellt.

Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbands- und Werkausschuss, den Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung für das Jahr 2020 Entlastung.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat in dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 folgende Prüfungsurteile erteilt:

Prüfungsurteile

„Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Bayerische Rieswasserversorgung, Nördlingen - bestehend aus Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Bayerische Rieswasserversorgung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV (Kommunalwirtschaftliche Prüfungsverordnung):

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

*Wir haben uns mit den **wirtschaftlichen Verhältnissen** des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2020 befasst.*

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV: Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 25.06.2021

*Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
gez. Christian Göb
Wirtschaftsprüfer*

Der geprüfte Jahresabschluss liegt vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle der Bayerischen Rieswasserversorgung im Verwaltungsgebäude, Oskar-Mayer-Str. 55, 86720 Nördlingen, während der allgemeinen Dienststunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Nördlingen, 27. April 2022

Bayerische Rieswasserversorgung

**gez.
Bernd Hauber
Werkleiter**

**Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat**